

Ordnung über Arbeitsstunden und Arbeitseinsätze

Jedes Vereinsmitglied ist zum Erhalt des Vereinsgeländes, der Gebäude und der Schießstätten zur Ableistung von 10 Arbeitsstunden pro Jahr verpflichtet. Einsätze bei der Absicherung des Schießbetriebs, sowie Unterstützung bei Veranstaltungen und Wettkämpfen des Vereins werden anerkannt.

Die Verpflichtung gilt für ordentliche Mitglieder ab dem 21. Lebensjahr. Ab dem 66. Lebensjahr wird die Anzahl der Arbeitsstunden auf 5 reduziert.

Ab dem 71. Lebensjahr kann es auf Antrag von der Verpflichtung zur Leistung von Arbeitsstunden befreit werden. Die Altersregelung bezieht sich jeweils auf das Sportjahr.

Die Arbeitsstunden müssen vom Mitglied selbst ausgeführt werden. Ausnahmen müssen beim Vorstand beantragt/abgesprochen werden.

Der Verein setzt im Kalenderjahr 4 Termine für Arbeitseinsätze an. Die Termine werden im Jahresplan bekanntgegeben.

Zusätzliche Arbeitseinsätze werden mindestens 1 Woche vorher über soziale Medien und Aushänge bekanntgegeben.

Alle sonstigen Arbeitseinsätze sind mit dem Vorstand bzw. den Verantwortlichen abzustimmen.

Der Vorstand benennt im Voraus einen oder mehrere Verantwortliche (siehe AL). Diese haben die Aufgabe, den Einsatz vorzubereiten, Absprachen zwecks Material und Werkzeug mit den Mitgliedern zu treffen.

Am Einsatztag werden die Arbeiten eingeteilt und ein Protokoll mit den Teilnehmer und den geleisteten Arbeitsstunden angefertigt.

Alle Arbeitsstunden, die nicht mit dem Vorstand oder den Verantwortlichen abgestimmt wurden können nicht anerkannt werden.

Mitglieder die die geforderten Arbeitsstunden nicht geleistet haben, müssen einen finanziellen Ausgleich lt. Finanzordnung leisten.

Diese Ordnung tritt mit Vorstandsbeschluss am 20.08.2025 in Kraft

Anlage

Der Vorstand

